

Satzung (Stand 04.03. 2013)

In dem Bestreben, die in der Region Schwielowsee in allen künstlerischen Disziplinen vorhandenen Potentiale ideell, organisatorisch und nach Vermögen finanziell zu fördern und kulturelle Aktivitäten zu initiieren und zu koordinieren, gründet sich der Verein

Kulturforum Schwielowsee e. V.

und gibt sich folgende Satzung.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kulturforum Schwielowsee e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ferch und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein trägt durch künstlerische und kulturelle Veranstaltungen wie z. B. Ausstellungen, Kulturprojekte, Konzerte, Lesungen u. ä. zur Belebung und Entwicklung der Traditionspflege der Region Schwielowsee bei. Hierzu schafft der Verein den räumlichen und organisatorischen Rahmen. Im Rahmen seines Vermögens kann der Verein entsprechende Projekte fördern. Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
- (2) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Gemeinde Schwielowsee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, wenn sie die Ziele des Vereins anerkennen und aktiv fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (2) Fördermitglieder ohne Stimmrecht können neben natürlichen Personen auch juristische Personen sein.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder sowie einen Ehrenvorsitzenden des Vereins ernennen. Diese haben die Rechte der Mitglieder, sind aber zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - b) durch Austritt, der zum Monatsende dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
 - c) durch Ausschluss, der auf begründeten Vorschlag des Vorstandes und nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung der Betroffenen durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Mitgliedern
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 3. Vorsitzender (Schriftführer)
 - d) Schatzmeister
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht diese Satzung eine anders lautende Regelung trifft.
Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand projektbezogene Arbeitsgruppen bilden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Für das laufende Geschäftsjahr findet im I. Quartal des Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu lädt der Vorstand die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (2) Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr (jährlich)
 - b) Entlastung des Vorstandes auf Grund des Geschäftsberichtes des Ergebnisses der Rechnungsprüfung (jährlich)
 - c) die Wahlen zum Vorstand (alle 2 Jahre)
 - d) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern (alle 2 Jahre)
 - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - g) Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich mit einer Frist von 2 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe es fordern.
- (4) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderung können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Mitglieder wählen den Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung.
- (6) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift im Wortlaut niederzulegen.
Diese Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Beitragsordnung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis 01. März eines Jahres im Voraus fällig.
- (2) Auf Antrag kann der Vorstand Schülern, Studenten, Rentnern und Arbeitslosen den Beitrag in der Regel bis zu 50 % ermäßigen. Über weitergehende Regelungen kann entschieden werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 50 Euro, für Ehepaare/Lebensgemeinschaften 75 Euro sowie für Schüler/Studenten 25 Euro. Kinder und Jugendliche werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei geführt .
- (4) Es gibt keine Mitgliedsbeitragsersatzung.

§ 9

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt gemäß Beschluss der Gründungsversammlung am 20.04.1998 in Kraft. § 6/Punkt 4 der Satzung wurde geändert durch einstimmige Beschlüsse der fortgesetzten Gründungsversammlung vom 30.07.1998 (geändert wurde in § 6 der Punkt 4). Ferner wurde die Satzung geändert durch mehrheitliche Beschlüsse der Jahresmitgliederversammlungen vom 30.06.1999 (eingefügt wurde in § 2 Punkt 2 der Satz 4), vom 12.11.2001 (geändert wurde § 8 Punkt 3) sowie vom 15.03.2004 (geändert wurde wiederum § 8 Punkt 3).

Weiterhin wurde die Satzung geändert durch einstimmige Beschlüsse der Jahresmitgliederversammlung vom 04.02.2013 (eingefügt wurde in §2 Punkt 2 der Satz 2) nach dem Semikolon) sowie §6 Punkt 4 (wurde vollständig ersetzt). Eingefügt wurden ebenfalls die Seitenzahlen.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 04.03.2013 wurde die Satzung durch einstimmige Beschlüsse geändert (in §2 der Punkt 3), (in §3 Punkt 1, der letzte Satz wurde gestrichen), (in §6 Punkt 1, geändert wurde die erste Zeile, e) wurde gestrichen), (in §6 Punkt 4, geändert wurde der 2. Satz), (in §8 Punkt 1).